

Es wird beantragt:

1. Das Hauptverfahren vor dem I. Strafsenat des Bezirksgerichts Potsdam zu eröffnen
2. Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen
3. Die Haftbefehle aus den Gründen ihres Erlasses aufrechtzuerhalten.

I. A.
gez. *Kalisch*
Staatsanwalt

*Auf diese Anklage erging das folgende Urteil des Bezirksgerichts Potsdam •
vom 29. 11. 1962 — 1 Bs 200/62:*

Der Angeklagte *M.* wird wegen Vorbereitung seines illegalen Verlassens der DDR (§ 8, Abs. 1 und 3 des Paßgesetzes der DDR)

zu 2 (zwei) Jahren Gefängnis verurteilt.

Wegen Beihilfe zur Vorbereitung des illegalen Verlassens der DDR (§ 8, Abs. 1 und 3 des Paßgesetzes der DDR und § 49 StGB) werden verurteilt:

Die Angeklagte *M.* zu: 1 Jahr 3 Monaten Gefängnis

Der Angeklagte *B.* zu: 10 Monaten Gefängnis

Der Angeklagte *W.* zu: 8 Monaten Gefängnis.

Die Untersuchungshaft wird den Angeklagten seit dem 1. 9. 1962 gemäß § 319 Abs. 2 StPO auf die erkannte Strafe angerechnet.

Das sichergestellte Tauchgerät wird gemäß § 40 Abs. 1 StGB eingezogen.

gez. *Wohlgetan*
Oberrichter

gez. *Demgensky*
Schöffe

gez. *Städtke*
Schöffe